





DIE RÖMISCHEN PROVINZIALMILIZEN.

(Nachtrag zu Bd. XIX S. 219 f.)

Bei der Ausführung über die *numeri* (in d. Zeitschr. XIX 219 f.) ist darauf hingewiesen worden, dass in dem kaiserlichen Militärsystem die Provinzialmilizen eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben. Mehrere dabei von mir übersehene Daten und weiter eine vor kurzem in Saintes zum Vorschein gekommene wichtige Inschrift¹⁾ veranlassen mich auf den Gegenstand zurückzukommen. Es erscheint angemessen zunächst aufzuzählen, welche Fälle von nicht

1) Herr Em. Espérandieu, dem wir schon manche interessante Mittheilung aus Africa verdanken, hat diese mit anderen Denkmälern aus der früheren Kaiserzeit vor kurzem in Saintes entdeckte Inschrift in einer *note sur les inscriptions romaines récemment découvertes à Saintes* (Melle 1887 pp. 24) veröffentlicht. Es liegt mir ferner eine von demselben genommene genaue Abschrift des Steines vor, welche Herr Espérandieu an Hrn. Joh. Schmidt in Giessen mitgetheilt hat. Die Inschrift lautet: *C. Iulio Agi(?)u(?)i(?)l||||| a Macro | Sant(oni), duplicario alae Aetectorigiana[e], | stipendis emeritis XXXII aere incisso, evocal[o] | gesatorum DC Raetorum castello Ircavio, clup[eis] | coronis aenulis(so) aureis donato a commiliton[ib(us).] | Iulia Matrona filia), C. Iul(ius) Primus l(ibertus) h(eredes) e(x) t(estamento) [f(aciendum) c(ura-verunt)]*. Die *ala Aetectorigiana* führt ohne Zweifel ihren Namen von ihrem ersten Chef, offenbar einem angesehenen Gallier der caesarischen oder augustischen Zeit, dessen Name, wie der Herausgeber erinnert, auch auf gallischen Münzen erscheint. In ähnlicher Weise führt wahrscheinlich die *Indiana* den Namen von dem Treverer Indus (Marquardt Handb. 5, 472). Sie wird identisch sein mit der unfindbaren *ala I Aetectorum* der Inschrift von Tomi aus Alexanders Zeit (C. III 6154), wo vermuthlich der Steinmetz das *Aetector*. der Vorschrift falsch aufgelöst hat. — Die als militärische Ehren hier begegnenden goldenen Ringe, die in dieser Verbindung sich sonst nicht finden und mit dem späteren Ringerecht sich nicht vertragen, wie auch der bei der Entlassung mit Verleihung des Bürgerrechts (*aere incisus*) dem Veteranen verliehene Name *C. Iulius*, endlich die dem älteren System angehörende Stellung des *evocatus* weisen die Inschrift mit Sicherheit in die augustische Epoche. Der Vaternamen ist unklar; ... *a* ist wohl Rest der Tribus.

die Form der Legion oder der Legionsauxilien (*alae, cohortes*) annehmender Truppenbildung aus den ersten drei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung überliefert sind¹⁾ und auf Grundlage dieser Uebersicht die Gewinnung allgemeinerer Resultate zu versuchen.

Spanien.

[*prae*]f. *levis armaturae P[oeninae? et] Hispaniensis*. — Inschrift von Gaeta C. X 6089, aus der ersten Kaiserzeit.²⁾
Cantabri unter den *nationes* der sogenannten hyginischen Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223).

Britannien.

Brittones in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223).
 „ „ auf Inschriften aus Obergermanien und Dacien (a. a. O. S. 226).

Gallien.

Tacitus *hist.* 1, 67: *rapuerant* (die Soldaten Caecinas) *pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim* (d. h. 'seit langem', nicht 'chemals'³⁾) *Helvetii suis militibus ac stipendiisuebantur*.

[*pr*]aef. *gaesa[torum Raetor]um(?) Helvet[iorum]*. Inschrift von Triest C. V 536.

Alpes maritimae.

Tacitus *hist.* 2, 12: *is* (der Procurator der Seealpen) *concita gente (nec deest iuventus) arcere provinciae finibus Othomanos intendit*.

Raetien und die *vallis Poenina*. Dass die *gaesati* im eigentlichen Gebrauch hieher gehören, ist schon für die hanni-

1) Indess sollen nicht alle in der angeführten Abhandlung, welche die sicheren *numeri* dieser Kategorie zusammenstellt, beigebrachten Belege wiederholt werden, um so mehr, als diese Formation im dritten Jahrhundert offenbar weit um sich griff. Es sind hier vornehmlich die der besseren Kaiserzeit angehörigen Fälle berücksichtigt. — Die an sich sehr ähnliche kleine sicilische Besatzung auf dem Eryx, über die die Nachrichten C. I. L. X p. 750 zusammengestellt sind, ist hier nicht berücksichtigt worden, da sie der republikanischen Epoche angehört.

2) Dafür spricht wie die ganze Fassung der Inschrift so auch die Titulatur *praefectus levis armaturae*, welche ausser in dieser Inschrift sich wohl nur noch findet in der S. 549 angeführten C. IX 3044 und in einer anderen C. X 4868, beide aus Tiberius Zeit.

3) Hirschfeld gall. Stud. 1, 43.

balische Epoche bezeugt¹⁾, obwohl das *gaesum* vielfach in allgemeinerer Anwendung vorkommt²⁾.

evocatus gesatorum DC Raetorum castello Ircavio. — Inschrift von Saintes aus augustischer Zeit (S. 547 A. 1).

pra[ef](ectus) Raetis, Vindolicis, valli[s] P]oeninae et levis armatur(ae). — Inschrift von Interpromium aus Tiberius Zeit.³⁾

Tacitus *hist.* 1, 68: *Raeticae* (d. h. dort stationirte) *alae cohortesque et ipsorum Raetorum iuventus sueta armis et more militiae exercita*.

Bei dem Bau des Tunnels von Saldae in Mauretanien um das J. 150 n. Chr. veranlasst der leitende Ingenieur *certainen operis inter classicos milites et gaesates*. — Inschrift von Lambaesis.⁴⁾

Dem Caracalla setzen eine Bildsäule [*cohors I Van*]gionum, *item Raeti gae[s]ati et exploratores*, die als Besatzung liegen in Habitancium in Schottland nördlich vom Wall. — Inschrift C. VII 1002.

Gesati (überliefert ist *getati*) in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223).

1) Polyb. 2, 22 zum J. 523: *διεπέμποντο πρὸς τοὺς κατὰ τὰς Ἀλπεὶς καὶ περὶ τὸν Ῥόδανον κατοικοῦντας Γαλάτας, προσαγορευομένους δὲ διὰ τὸ μισθοῦ στρατεύειν Γαισάτους· ἡ γὰρ λέξις αὕτη τοῦτο σημαίνει κυρίως*. Plutarch *Marc.* 3. 6. 7. Oros. 4, 13, 5: *cum . . ex ulteriore Gallia ingens adventare exercitus nuntiaretur maxime Gaesatorum, quod nomen non gentis, sed mercennariorum Gallorum est*. Da Livius, den Plutarch und Orosius hier ausschrieben, für diesen Abschnitt den Polybius sicher nicht benutzt hat, so stammt die Angabe des Polybius aus römischen Annalen. Die Etymologie ist bekanntlich falsch (Zeuss *gramm. Celt.*² p. 52).

2) Wenn Vergilius *Aen.* 8, 661 das Wort im eigentlichen Sinn verwendend von den *gaesa Alpina* spricht, so giebt dagegen Livius 9, 36, 6 als *agrestia tela* etruskischen Hirten *falces gaesaeque bina*, und bei den Griechen findet sich, wie die Lexica nachweisen, das Wort für den nichthellenischen Wurfspieß vielfach, zum Beispiel für Iberer, Phoeniker, Libyer. Indess ist darauf nichts zu geben. *Gaesatus* erscheint nie in dieser Weise denaturirt.

3) C. IX 3044. Das Commando wird bezogen theils auf das Aufgebot aus den drei genannten zu einer Statthalterschaft vereinigten Bezirken, theils auf leichte Truppen anderer Herkunft.

4) C. VIII 2725. Wilmanns hat in der Anmerkung meiner Ausführung in Gerhards *archaeol. Zeitung* 1871 S. 5 widersprechend die *gaesates* nicht als Soldaten, sondern als gedungene Lohnarbeiter gefasst, mit Unrecht.

Noricum.

Tacitus *hist.* 3, 5: *ala Auriana et octo cohortes ac Noricorum iuventus.*

Pannonien.

Illyrische und pannonische Reiterabtheilungen in den Inschriften (a. a. O. S. 226).

Pannonische *veraedarii* in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223).

Dacien.

Daci in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223).

Kappadokien.

Tacitus *ann.* 12, 49 zum J. 51: *Cappadociae procurator Iulius Paclignus . . . auxilii provincialium contractis tamquam recuperaturus Armeniam.*

Die von dem Statthalter von Kappadokien Arrianus im J. 137 für den bevorstehenden Kampf gegen die Alanen erlassene *ordre de bataille* führt neben den Legionen und den Alen und Cohorten noch auf τὸ συμμαχικόν¹⁾, welches unter das Gesamtcommando eines der bei den Auxilien verwendeten Offiziere gestellt wird.²⁾ Gebildet wird es aus drei Abtheilungen, den kleinarmenischen³⁾, den trapezuntischen⁴⁾ und den kolchischen Mannschaften vom Fluss Rhizios.⁵⁾

1) Ἑκταξίς κατ' Ἀλανῶν c. 7: ἐπὶ δὲ τῷ ὀπλίτικῳ (den Legionen, Alen, Cohorten) τετάχθω τὸ συμμαχικόν, οἳ τε ἀπὸ τῆς μικρᾶς Ἀρμενίας καὶ Τραπεζουντιῶν οἱ ὀπλῖται (?) καὶ Κόλχοι καὶ Ῥιζιανοὶ οἱ λογχοφόροι ἐπιτετάχθων δὲ αὐτοῖς οἱ Ἀπλανοὶ πεζοί.

2) Dasselbst: παντὸς δὲ τοῦ συμμαχικοῦ ἡγεμῶν ἔστω Σεκου[νδ]ῖνος, ὅσπερ τῶν Ἀπλανῶν ἡγείται. Diese — οἱ Ἀπλανοὶ οἱ διακόσιοι c. 14 — werden dem συμμαχικόν beigegeben (ἐπιτετάχθων δὲ αὐτοῖς οἱ Ἀπλανοὶ πεζοί), aber sie sind kein Theil desselben. Also ist dabei nicht, wie ich gemeint habe, an die Alanen zu denken, sondern es wird Seeck mit Recht darin die *cohors Apuleia civium Romanorum* des *dux Armeniae* (Not. dign. Or. c. 38, 39) erkannt haben, wie immer der Name herzustellen sein mag.

3) Diese kehren wieder c. 14 als οἱ ἀπὸ τῆς μικρᾶς Ἀρμενίας σύμμαχοι, auch wohl c. 29 als οἱ Ἀρμένιοι τοξόται, wo aber vielleicht die Gross- und Klein-Armenier zusammengefasst werden.

4) Τραπεζουντιῶν οἱ ὀπλῖται kehren wieder c. 14 als οἱ Τραπεζουντιῶν γυμνῆτες, auch wohl, vielleicht zusammengefasst mit den Kolchern, c. 29 als οἱ λογχοφόροι οἱ γυμνῆτες. Ὀπλῖται ist wohl verdorben.

5) Diese Abtheilung heisst c. 7 Κόλχοι καὶ Ῥιζιανοὶ οἱ λογχοφόροι, c. 14 οἱ Ῥιζιανοὶ λογχοφόροι, c. 29, wahrscheinlich zusammengefasst mit den Trapezuntiern, οἱ λογχοφόροι οἱ γυμνῆτες. Gemeint sind nicht die

P. Aelius Ammonius kurz vor oder unter Gordian als Tribunus der *cohors I Germanorum ἡγησάμενος στρατιωτικοῦ ἐν παρατάξει Ἀρμενιακῇ στρατιωτῶν ἐπαρχείας Καππαδόκων*. Inschrift von Tomi.¹⁾

Syrien.

Nationes VII Gaetulorum in neronischer Zeit der in Numidien garnisonirenden 7. lusitanischen Cohorte beigegeben (a. a. O. S. 224 A. 2).

Syri in Inschriften aus Dacien und Mauretanien (a. a. O. S. 221 A. 2, S. 227).

Palmyreni in Inschriften aus Dacien und Mauretanien (a. a. O. S. 226).

Palmyreni in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223).

Mauretanien.

Mauri equites in mauretanischen Inschriften (a. a. O. S. 226).

„ „ in der Lagerbeschreibung (a. a. O. S. 223).

Dass diese Provinzialmilizen als dritter Heertheil neben den Legionen und den Auxilien stehen, geht aus der Vergleichung der arrianischen Heerordnung und der pseudo-hyginschen Lagerbeschreibung auf das Bestimmteste hervor. Beide geben auch die technische Bezeichnung an, jene τὸ συμμαχικόν, diese *symmacharii*²⁾; die letztere Form wird gebildet worden sein, um diese Mannschaften von den *auxilia* zu unterscheiden. Dieselben Mannschaften nennt Tacitus *auxilia provincialium*, im Gegensatz zu den

Kolcher am Phasis, sondern die auch im Periplus c. 7 erwähnten vom Hafen und Fluss Rhizios (Ptolem. 5, 6, 6), die östlichen Nachbarn der Trapezuntier.

1) Arch.-epigraph. Mitth. aus Oesterreich 8, 22. Es wird in dieser Stellung weder mit Domaszewski (a. a. O.) der *praepositus vexillationibus* zu erkennen sein, noch, woran ich gedacht habe (*eph. epigr.* 5 p. 578), der Stabschef des in diesem Kriege commandirenden Statthalters; es ist genau die Stellung des Secundinus bei Arrian (S. 550 A. 2). — Wenn derselbe Mann nachher als *praefectus alae I Gaetulorum* genannt wird ἡγησάμενος στρατιωτικοῦ τῆς ἐπαρχείας ταύτης, so muss jene (eine Zeitlang nach C. VI 3520 in Niederpannonien stationirte) Ala damals in Untermoesien gelegen haben, zu welcher Provinz Tomi gehört, und in dieser Stellung Ammonius die Milizen dieser Provinz geführt haben.

2) Dass eine derartige hybride Form in dem dreifach überlieferten *sum-macterias* — *sumactares* — *summamclari* stecken muss, habe ich schon a. a. O. S. 223 A. 1 vermuthet; die Vergleichung der arrianischen Benennung, welche ich damals übersehen habe, hebt jeden Zweifel.

auxilia legionum, die Inschrift von Tomi (τὸ στρατιωτικὸν (τῆς) ἑπαρχείας.

Obwohl die obige Zusammenstellung der hieher gehörigen Nachrichten, auch wenn sie vollständig wäre, was sie sicher nicht ist, keinen Anspruch darauf machen könnte den Umfang dieser Institution abzugrenzen, so geht doch schon aus ihr mit Sicherheit hervor, dass diese Formation nicht im ganzen Reiche bestanden, sondern sich auf einen verhältnissmässig kleinen Theil der unterthänigen Landschaften beschränkt, hier aber auch eine feste Organisation erhalten hat. Am deutlichsten erhellt dies aus den Angaben Arrians über Kappadokien: hier finden wir die Provinzialmilizen streng geschieden einerseits von den — bürgerlichen oder peregrinischen — Reichstruppen, andererseits von dem Zuzug aus dem Clientelstaat Grossarmenien¹⁾, und beschränkt auf die Districte Kleinarmenien und den kappadokischen Pontus, während das eigentliche Kappadokien so wie der polemonische und der galatische Pontus dabei nicht genannt werden. Ueberblicken wir die ganze Reihe, so fehlen nicht blos alle senatorischen Provinzen, sondern auch von den kaiserlichen diejenigen älterer und intensiverer Civilisation. Augenscheinlich hat die Grenzvertheidigung darauf eingewirkt: die Helvetier vor den überrheinischen Eroberungen der flavischen Zeit, die Bewohner von Kleinarmenien, die Palmyrener konnten nicht lediglich auf den Schutz der bei ihnen garnisonirenden Reichstruppen angewiesen werden; an dem Nordabhang der Alpen, in Spanien, Britannien, Dacien werden ebenfalls die Provinzialen gegen die unbotmässigen Bergvölker sich oftmals auf eigene Hand haben vertheidigen müssen. Aber auch die Verschiedenheit der Administration scheint hierfür in Betracht gekommen zu sein. Die Gebiete, welche aus früheren Königreichen in das kaiserliche Regiment übergingen und in denen der Kaiser noch unbeschränkter schaltete als in den seiner Verwaltung unterstellten Provinzen, erhielten mit Ausnahme Aegyptens, das mit Legionen belegt ward, nur schwache

1) Dass die c. 13 aufgeführten Armenier unter Vasakes und Arbelos, sämmtlich Schützen zu Pferd oder zu Fuss, offenbar die von dem abhängigen König von Gross-Armienien gesandten Mannschaften, nicht dem *συμμαχικόν* zugezählt werden, geht daraus hervor, dass, während dieses insgesamt unter das Commando des S. 550 A. 2 genannten römischen Offiziers kommt, jene einem anderen, dem Praefecten der italischen Cohorte (die Nummer fehlt) Pulcher unterstellt werden.

Besatzungen, behielten aber dafür, wie es scheint, in bedeutendem Umfang die provinzialen Milizen. Es gilt dies vor allem von Raetien, nächst Aegypten der wichtigsten procuratorischen Provinz, aber auch von Noricum, den Alpengebieten, von Kappadokien. Bei der Verwandelung dieser Provinz aus einer procuratorischen in eine von einem senatorischen Legaten verwaltete so wie bei der Einrichtung der jüngeren Kaiserprovinzen unter senatorischen Legaten, wie Britannien und Dacien, scheint die gleiche Wehrordnung beibehalten oder eingeführt worden zu sein.

Dass diese Milizen nicht zu den Reichstruppen gerechnet worden sind, zeigt die Vergleichung des kappadokischen Heeres, wie es uns die Aufstellung vom J. 137 und wie es die *Notitia dignitatum* vorführt. Die Legionen, Alen und Cohorten sind in beiden wesentlich dieselben, aber die Milizen werden allein in jener aufgeführt, eben weil sie nicht zu den Reichstruppen zählen. Die Bereitstellung der Waffen und diejenige Ständigkeit des Dienstes, welche für die sofortige Einberufung der Mannschaften im Fall des Gebrauches erfordert wird, kann nicht gefehlt haben; nicht ohne Ursache heissen die raetischen Mannschaften die Spiessträger und nennt sie Tacitus geschulte Soldaten. Zum Theil mögen sie, ähnlich wie unsere Landwehrregimenter, nur von Fall zu Fall zur Uebung oder zum effectiven Dienst einberufen worden sein. Aber die Helvetier unterhielten wenigstens in einem ihrer Castelle eine ständige Besatzung dieser Art; und die 600 *gesati Raeti*, die in augustischer Zeit in dem Castell Ircavium lagerten, dürften in gleicher Weise aufzufassen sein. Aber jene erhielten ihre Löhnung von der Gemeinde, der sie angehörten; und das Gleiche wird von sämtlichen Provinzialmilizen gelten, so weit sie nicht etwa, was vielfach der Fall gewesen sein mag, verpflichtet waren sich selber die Waffen zu schaffen und auf eigene Kosten zu dienen.

Dem entsprechend stehen sie im Range sämtlichen Reichstruppen nach. Deutliche Spuren dieser Rangordnung zeigen sich sowohl bei Arrian wie in der Lagerbeschreibung, obwohl bei beiden die Stellung der Abtheilungen im Treffen oder im Lager zunächst die Reihenfolge bestimmt. Bezeichnender noch ist, dass die *gaesati* bei dem Militärbau in Numidien unter Pius den Flottensoldaten nachgesetzt werden. Dazu passt, dass bei der kappadokischen Mobilisirung die gesammte Provinzialmiliz unter das Commando eines Cohortenpraefecten gestellt wird (S. 550 A. 2).

So viel wir sehen, sind diese Mannschaften in der Regel¹⁾ in Abtheilungen von Infanterie und Cavallerie, ungefähr den Cohorten und Alen analog, aber mit minder fester Grundzahl, zusammengefasst worden; zu den früher bekannten Beispielen, die zwischen 300 und 900 schwanken (a. a. O. S. 228), treten die 600 des Steines von Saintes hinzu. Die Commandanten hat schwerlich die Truppe oder die Gemeinde, sondern vielmehr der Statthalter bestellt; einzeln begegnen uns derartige *praepositi*, auch wohl mit dem eigentlichen Offizierstitel *praefecti* genannt, sehr selten *tribuni*.²⁾ Auf dem Stein von Saintes, dem weitaus ältesten Beleg für dergleichen Stellungen, ist der Führer ein altgedienter und unter Verleihung des Bürgerrechts verabschiedeter Cavallerist, welcher nach Aufforderung des Statthalters (*evocatus*) für diesen Zweck wieder in das Heer eintritt; es kommt dieser *evocatus* der Sache nach auf dasselbe hinaus, was späterhin *praepositus* genannt wird, Offizierstellung ohne Ritterrang. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass die Ehrenbezeugungen ihm nicht von dem Statthalter, sondern von seinen Kameraden erwiesen werden.³⁾

Die wesentliche Verschiedenheit dieser Truppen und derjenigen des Reiches ist der örtliche Dienst: in allen älteren Belegen bis auf das Ende der Regierung Hadrians hinab finden wir sie lediglich in derjenigen Provinz verwendet, welcher sie angehören. Wir werden darum auch das sonst nicht bekannte Castell Ircavium in Raetien zu suchen haben. Aber es charakterisirt das Zusammenbrechen der römischen Heeresinstitutionen, dass die Provinzialmilizen mehr und mehr für den Reichsdienst verwendet werden. Den ältesten Beleg dafür giebt die Verwendung der *gaesati* für Bauten in Numidien unter Pius; und wie die raetische Miliz überhaupt am meisten bedeutet hat, so ist auch hierin wohl mit ihr der Anfang gemacht worden. Aber es ist dann dabei

1) Dass einzelne Stämme einer einzelnen Abtheilung der Reichstruppen beigegeben werden, gewissermassen als *auxilia* der *auxilia*, kommt in Numidien bei der 7. lusitanischen Cohorte vor (S. 551) und mag nicht selten geschehen sein, wenn uns auch weitere Angaben der Art fehlen. Regel war es nicht, wie die arrianische *ἑταῖρος* und andere Belege mehr zeigen.

2) a. a. O. S. 228. Auch der *praef. civitatum Moesiae et Treballiae* (C. V 1838. 1839) in claudischer Zeit dürfte solche Provinzialmilizen unter sich gehabt haben.

3) Indess finden sich in den spanischen Inschriften C. II 1086. 2079 analoge von den Abtheilungen einzelnen Kameraden erwiesene Ehren.

nicht geblieben; in dem Normalheer etwa aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, wie es die Lagerbeschreibung uns vorführt und das gedacht ist als vom Kaiser selber geführt, nehmen die *symmacharii*, die Gaesaten, Daker, Britten, Cantabrer, Palmyrener einen breiten Platz ein. Allerdings konnte dies nicht geschehen, ohne dass die Provinzialmilizen factisch zu Reichssoldaten wurden und in Sold und Commando der Unterschied zwischen ihnen und den Auxilien sich ausglich. Dennoch war, wie ich schon früher nachgewiesen habe, das Eintreten der Provinzialtruppen in das Reichsheer ein Systemwechsel. Das letztere hatte in seinen Alen und Cohorten die Nationalitäten gemengt und vielleicht absichtlich auf deren Ausgleichung hingewirkt; aber die Palmyrener des *numerus* blieben Palmyrener, auch wenn sie in Africa dienten, bewahrten ihren heimischen Cult und ihre eigene Sprache und müssen sich aus ihrer Heimath recrutirt haben. Gegen das farb- und marklose Reichsbürgerthum beginnt damit auch in diesem Kreis die Gegenströmung der Nationalitäten.

Die hier behandelte Truppenkategorie gehört zu dem römischen Heerwesen; die *symmacharii* und ihre *numeri* sind, so weit sie reichen, eine Territorialarmee, anfangs nur innerhalb ihrer Provinz, späterhin auch ausserhalb derselben verwendet, so weit sie aber zur Verwendung gelangen, als Truppe behandelt. Diese Institution, deren Eigenart erst jetzt hervortritt, darf nicht confundirt werden mit denjenigen Einrichtungen, welche häufig, und auch in der neuesten Monographie von Cagnat¹⁾, mit dem Namen der Municipal- oder Provinzialsoldaten belegt werden, die man aber besser in andere Verbindung bringen würde. Es wird nicht überflüssig sein dies kurz nachzuweisen.

1. Die *cohortes I et II orae maritimae* in der Tarraconensis, von denen wir nur durch die dort gefundenen Inschriften einige Kunde haben, gehören ohne Zweifel zu den Reichstruppen. Die Benennung *cohors*, die sich meines Wissens nur bei diesen findet, ist dafür entscheidend; auch ihre Offiziere führen, wenn sie municipale Stellungen daneben bekleiden, diese von den militärischen

1) *De municipalibus et provincialibus militiis in imperio Romano* (Paris 1880). Von der hier behandelten Kategorie ist in dieser Schrift nicht die Rede.

getrennt. Ihre Besonderheit beruht, so weit wir sehen, wesentlich in der Benennung; während die der Legionen wie der Legionsauxilien, überhaupt also der Reichstruppen von der Stationirung unabhängig ist und sicher dabei der Gedanke obwaltet, dass jedes Corps in jeder Oertlichkeit verwendet werden kann, sind diese Cohorten ein für allemal bestimmt für den Schutz der spanischen Küste. Wenn sich insofern ihre Bezeichnung als Provinzialmiliz vertheidigen lässt, so möchte es doch zweckmässig sein diese Truppen von den *auxilia legionum* nicht zu trennen.

2. Das Nothstandscommando, wie das Stadtrecht von Genetiva es uns kennen gelehrt hat, läuft bekanntlich darauf hinaus, dass bei einbrechender Kriegsgefahr in jeder Stadtgemeinde jeder waffenfähige Bürger und Schutzverwandte ausrücken und die städtischen Obrigkeiten die Führung übernehmen oder nach Ermessen einen Führer ernennen. Dies ist eine Ergänzung des Heerwesens, aber zugleich der Gegensatz desselben. Auch ist davon in der Epoche, wo der römische Staat eine ständige Armee hatte, wohl nur in geringem Umfang und in Italien sicher so gut wie gar nicht Anwendung gemacht worden.¹⁾ Es mag wohl in mancher Grenzstadt aus dem Nothstand eine wirkliche Bürgerwehr hervorgegangen sein²⁾ und da in diesem Falle eine gewisse Auslese und eine gewisse Organisation sich nothwendig einstellen musste³⁾, so ist es glaublich genug, dass die Territorialtruppen häufig aus der municipalen Selbsthülfe hervorgegangen sind. Aber die municipalen Aufgebote an sich wird man der Armee nicht zurechnen dürfen.

3. Vor allen Dingen aber ist dringend zu warnen vor dem Durcheinanderwerfen der Institutionen des municipalen Sicherheitsdienstes und den militärischen. Die Polizei auf den städtischen und den Landstrassen und das Löschwesen wurden nach den römischen Ordnungen nur zum kleinsten Theil durch die Truppen beschafft; in der Hauptsache überliess man die Fürsorge dafür den Communen. Wir sind über diese untergeordneten Verhältnisse

1) Die *tribuni militum a populo* des friedlichen Pompeii und so weiter fahren allerdings immer noch fort Bürgercapitäne zu spielen; mit der Zeit wird sich auch dies wohl ändern.

2) Wie Ovidius den Zustand in Tomi schildert, waren die dortigen Bürger gar sehr darauf angewiesen.

3) Die bekannten *hastiferi civitatis Mattiacorum* können wohl eine solche gewesen sein.

wenig 'unterrichtet'); aber was wir von Einrichtungen dieser Art kennen, wie die Gensdarmen der Städte Kleinasiens, die Diogeniten unter ihren Eirenarchen, wie die in der Narbonensis hie und da begegnenden städtischen Magistrate zur Niederhaltung des Räuberwesens, wie der *νυκτερινὸς στρατηγός* in Alexandrien und der, wie mir Hirschfeld erwiesen zu haben scheint, nach diesem Muster geschaffene *praefectus vigilum et armorum* in Nemausus gehören nicht in das Militärwesen. Der Soldat und der Nachtwächter dienen beide der öffentlichen Sicherheit, aber müssen darum nicht weniger streng gesondert werden, und nirgends mehr als in der römischen Verwaltung, welche das kaiserliche und das städtische Selbstregiment eben hierin in schärfster Weise auseinander hält.

Was längst wahrscheinlich war, dass die *hastiferi civitatis Mettiacorum* der bekannten im J. 236 gesetzten Inschrift von Kastel gegenüber Mainz (Brambach 1336) die Landwehr dieser Gemeinde gewesen sind, hat eine zweite in diesem Sommer bei Wiesbaden gefundene vom J. 224 zur Gewissheit gemacht. Ich entnehme sie dem Westdeutschen Korrespondenzblatt vom August d. J. S. 180. [I(n)] h(onorem) d(omus) d(ivinae) N[u]min[i] Aug(usti) hastiferii (so) sive pastor(es) consistentes kastello Mattiacorum [d]e suo posue[r]unt VIII kal. Apriles²⁾ [I]uliano e[t] Cri[s]pino c[o]s. Also hatte diese

1) Im Allgemeinen lag der municipale Sicherheitsdienst auf den zu diesem Zweck von der Gemeinde angeschafften Sklaven nebst den zu dergleichen Diensten verurtheilten Verbrechern. Belehrend darüber sind die Briefe 19. 20. 31. 32 der Correspondenz des Plinius und des Traianus; auf den Vorschlag seines Vertreters bei der Gefängnissaufsicht neben den Sklaven einige Soldaten zu verwenden geht der Kaiser nicht ein. Analog sind die stadtrömischen Einrichtungen, bevor Augustus seine Löschmannschaft einrichtete, die übrigens von dem Ursprung aus dem unfreien Hilfsdienst den Stempel und den Makel behielt.

2) Der 24. März ist der 'Bluttag' (*sanguis*) des Göttermutter-Cultus der späteren Zeit (Marquardt Handbuch 6, 372), und die Besatzung von Kastel muss zugleich für diesen damals mit den Culten des Mithras und der Bellona sich verschmelzenden Gottesdienst als Körperschaft fungirt haben; denn die längst bekannte Inschrift dieser *hastiferi* der Mattiaker betrifft die Wiederherstellung des *mons Vaticanus*, der bekanntlich in den Taurobolien eine Rolle spielt (Orelli 2322), und sie geschieht zu Ehren der *dea Virtus Bellona*. Im Kalender des Polemius heisst derselbe Tag der *natalis calices*,

Gemeinde, die ihrer Lage nach ebenso darauf angewiesen war sich selber zu vertheidigen, wie in der ersten Kaiserzeit die Helvetier, an der Grenze ihres Gebietes Mainz gegenüber ein *castellum*, das ihre bewaffneten Hirten, dort *consistentes*, also ständig, besetzt hielten. Es ist die genaue Parallele zu der oben angeführten Stelle des Tacitus.

vielleicht (C. I. L. I p. 390) *natalis caligae*, der Geburtstag des Soldatenthums — warum, wer weiss es? Immer ist dies auch ein Bild der Theokrasie des dritten Jahrhunderts, aus der der neue Glaube erwuchs, und doch auch ein Stück unserer römisch-germanischen Vorzeit.

Berlin.

TH. MOMMSEN.